



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geographie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (FStPOM Geographie)

vom 19.04.2012

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geographie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 04.02.2009 (ABl. 2009, Nr. 12, S. 26) wird wie folgt geändert:

(1) § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Wird der Studienschwerpunkt „Nachhaltige Raumentwicklung“ als Studienschwerpunkt II gewählt, ist für die Vertiefung im 2. und 3. Semester das Modul „Projektstudium Nachhaltige Raumentwicklung“ obligatorisch.“

(2) § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird „§ 13 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 14 Abs. 3“ und „§ 13 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 14 Abs. 2“;
- b) In Abs. 2 (c) wird nach „Referat“ folgendes eingefügt „bzw. Seminarbeitrag“;
- c) Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
 - „(q) Elektronische Prüfung: elektronische Klausur, elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren;
 - (r) Essay: Kurzdarstellung zu einer konkreten Fragestellung, die auch die wissenschaftliche Diskussion zum Gegenstand aufnimmt und kritisch reflektiert;
 - (s) Seminarleistung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von maximal 30.000 Textzeichen.“;

- d) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.“;
- e) In Abs. 5 Satz 1 wird „§ 14 Abs. 7“ ersetzt durch „§ 14 Abs. 8“;
- f) Abs. 7 wird gestrichen.

(3) § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt zu erfolgen. Die Anmeldung zum Modul ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.“;
- b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mit gerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(4) In § 14 Abs. 2 wird die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer statt „vier“ auf „drei“, die Anzahl der Mitglieder der Studierenden statt „zwei“ auf „einem“ geändert.

(5) § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Master-Arbeit ist ein geographisches Thema in der Regel aus dem gewählten Studienschwerpunkt I (§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 3) zu wählen.“;
- b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss zu einem mit der Kandidatin bzw. mit dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin ausgegeben. Dieser Termin soll so gewählt werden, dass Bearbeitungszeit, Begutachtung und Verteidigung innerhalb der Regelstudienzeit möglich werden. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Abgabezeitpunkt beträgt ab diesem Datum 6 Monate und ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitzuteilen sowie aktenkundig zu machen.“;
- c) Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Für einen Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende gilt § 11 Abs. 4.“;

- d) Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Master-Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, beim Prüfungsamt einzureichen.“

(6) Die Anlage 1: Studiengangübersicht M.Sc. Geographie – 120 Leistungspunkte wird den Angaben des Modulverwaltungssystems entsprechend angepasst (siehe Anlage 1).

(7) Die Anlage 2: Studienablauf M.S.c. Geographie – 120 Leistungspunkte wird der Studiengangübersicht entsprechend angepasst (siehe Anlage 2).

**Anlage 1 zur FStPOM Geographie:
Studiengangübersicht M.Sc. Geographie - 120 Leistungspunkte**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modulvor- leistung</i>	<i>Modul- leistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Pflichtmodule (55 LP)								
Geländeübung (M 06)	Ja	4,9	5	Ja	Nein	Geländeüb- ungsbericht	5/120	3. bis 4.
Geomatik (M01d)	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	1.
Grundlagen Nachhaltiger Raumentwicklung (M 01c)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur Nachhaltige Raumentwic- klung; Klausur Landschafts- -/ Umweltplan- ung	5/120	1.
Master-Arbeit (M 08) (GeographieMA120)	Ja	0	30	Ja	Nein	Masterarbeit ; Referat; Verteidigung	30/120	4.
Physisch-Geographische Prozesse in Geoökosystemen (M 01b)	Nein	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	1.
Stadt- und Regionalökonomik I (M 01a)	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	1.
Wahlpflichtmodule (65 LP)								
Wahlbereich Studienschwerpunkte 35 LP (2 Studienschwerpunkte (SSP) sind zu wählen: SSP I mit 20 LP und SSP II mit 15 LP)								
Studienschwerpunkt Wirtschafts- und Sozialgeographie (M 02)								
Internationale Wirtschaftsräume I (M 02a)	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	2.
Internationale Wirtschaftsräume II (M	Nein	2	5	Ja	Ja	Hausarbeit	5/120	3.

02c)								
Regionalanalyse	Nein	2	5	Nein	Nein	Projektbericht	5/120	3.
Sozialräumlicher und demographischer Wandel (M 02d)	Nein	2	5	Ja	Nein	schriftliche Ausarbeitung	5/120	2.
Stadt- und Regionalökonomik II (M 02b)	Nein	2	5	Ja	Ja	Hausarbeit	5/120	2.
Studienschwerpunkt Geoökologie/ Physische Geographie (M 03)								
Datengewinnung und Dateninterpretation (M 03c)	Ja	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	3.
Globale Umweltsyndrome und Naturgefahren (M 03a)	Nein	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	2.
Modellbildung in der Geoökologie (M 03b)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	2.
Projektentwicklung und -bewertung (M 03d)	Ja	3	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	3.
Studienschwerpunkt Nachhaltige Raumentwicklung (M 04: aus M 04a und M 04b 1 Modul auswählen)								
Konzeptionen und Planungen zur nachhaltigen Raumentwicklung (M 04a)	Ja	3,4	5	Ja	Nein	Präsentation und Verteidigung des Abschlussberichts	5/120	2. oder 3.
Projektstudium Nachhaltige Raumentwicklung (15 LP)	Ja	6,7	15	Ja	Nein	Verteidigung des Abschlussberichts	15/120	2. bis 3.
Theorien und Modelle nachhaltiger Raumentwicklung (M 04b)	Ja	3,4	5	Ja	Nein	Präsentation und Verteidigung des Abschlussberichts	5/120	2. oder 3.

						rechts		
Studienschwerpunkt Geospatial Data Handling (M 05)								
Angewandte Geofernerkundung (M 05b)	Nein	2	5	Ja	Nein	Projektbericht	5/120	2.
Geostatistik (M 05a)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	2.
GIS-Projektmanagement (M 05c)	Nein	2	5	Ja	Nein	Projektbericht	5/120	3.
Qualitative und quantitative Geofernerkundung (M 05d)	Nein	3	5	Ja	Nein	Projektbericht	5/120	3.
Fachliche Wahlbereiche 30 LP (1 aus 4 auswählen)								
W 01 Umwelt- und Planungsrecht (30 LP)								
Bau- und Planungsrecht	Nein	6	10	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit	10/120	2. bis 3.
Einführung in das Umwelt- und Planungsrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit	5/120	1.
Öffentliches Recht I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung/Referat/Hausarbeit	5/120	1.
Umweltrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche	5/120	2. bis 3.

						Prüfung/ Referat/ Hausarbeit		
Vertiefung Umwelt- und Planungsrecht	Nein	2	5	Nein	Nein	Seminararbeit und Vortrag	5/120	2.
W 02 Informatik (30 LP)								
Ausgewählte Kapitel der Bildverarbeitung	Nein	2	5	Ja	Nein	mündliche/ schriftliche/ elektronische Prüfung	5/120	1. oder 3.
Bildverarbeitung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche/ schriftliche/ elektronische Prüfung	5/120	1. oder 3.
Data Mining	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche/ schriftliche/ elektronische Prüfung	5/120	1. oder 3.
Datenbankentwurf (Datenbanken IIA)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche/ schriftliche/ elektronische Prüfung	5/120	1. oder 3.
DBMS-Implementierung (Datenbanken IIB)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche/ schriftliche/ elektronische Prüfung	5/120	1. oder 3.
Information Retrieval und Visualisierung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche/ schriftliche/ elektronische Prüfung	5/120	2.
W 03 Naturwissenschaften (30 LP)								

Biogeographie	Nein	6	5	Nein	Ja	Essay	5/120	1..
Biogeographie II für Geowissenschaftler	Nein	6	5	Ja	Nein	Bericht	5/120	1. oder 3.
Biogeographie III für Geowissenschaftler	Ja	6	5	Nein	Nein	Protokoll	5/120	2. oder 4.
Boden- und Umweltmineralogie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/120	2.
Geodynamik von Gebirgen	Nein	6,77	5	Nein	Nein	Seminarleistung; Exkursionsbericht	5/120	1. oder 3.
Schadstoffverhalten in der Umwelt	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Terrestrische Biogeochemie	Nein	4	5	Nein	Nein	Seminararbeit, Ausarbeitung; mündliche Prüfung oder Klausur	5/120	1. oder 3.
W 04 Humanwissenschaften (30 LP insgesamt, darunter mind. je 10 aus Sozial-/Politikwissenschaften bzw. Wirtschaftswissenschaften)								
> Wirtschaftswissenschaften								
Absatztheorie	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Empirische Grundlagen der Politikberatung	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Grundlagen der Unternehmensführung	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Makroökonomische Theorie für Fortgeschrittene	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	1. oder 3.
Mikroökonomik für Fortgeschrittene	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	2.
Seminar Volkswirtschaftslehre	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit; Vortrag inkl. Diskussion	5/120	1. oder 3.

> Sozial- und Politikwissenschaften								
Modernisierung und Innovation. Strukturwandel in modernen Gesellschaften (MS1)	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/120	1. oder 3.
Ökologische Modernisierung II (MS5)	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/120	1. oder 3.
Parlamentarismus	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit; Klausur	10/120	2.
Politisch-ökonomischer Strukturwandel I (MS2)	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/120	2.
Politisch-ökonomischer Strukturwandel II (MS4)	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/120	1. oder 3.
Politische Partizipation	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/120	1. oder 3.
Theorien der Zivilgesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	1. oder 3.
Theorien politischen Wandels	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/120	2.

**Anlage 2 zur FStPOM Geographie:
Studienablauf M.Sc. Geographie - 120 Leistungspunkte**

	WS 1. Semester		SS 2. Semester		WS 3. Semester		SS 4. Semester	
		LP		LP		LP		LP
Schwerpunkt I	SP I_1	p 5	SP I_2	p 10	SP I_3	p 10	Masterarbeit	p 30
Schwerpunkt II	SP II_1	p 5	SP II_2	p 10	SP II_3	p 5		
Schwerpunkt III	SP III_1	p 5	SP III_2		SP III_3			
Schwerpunkt IV	SP IV_1	p 5	SP IV_2		SP IV_3			
Geländeübung					Geländeübung	p 5		
Wahlbereich	WB	p 10	WB	p 10	WB	p 10		
Summe LP		30		30		30		30

Legende

Veranstaltung belegt	gewählter Schwerpunkt I
Veranstaltung nicht belegt	gewählter Schwerpunkt II

Artikel II

(1) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2013/2014 ihr Studium im Master-Studiengang Geographie (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(2) Studierende, die sich bereits im Studium des Master-Studiengangs Geographie (120 Leistungspunkte) befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 19.04.2012 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.10.2013.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 9. Oktober 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor